



BUSSENREGLEMENT

(eingeführt per 1.7.2000)

wir wollen und **machen** fairen Sport

1. Zweck

- Förderung der Fairness
- Waches Verständnisbewusstsein gegenüber dem Schiedsrichter und den Assistenten
- Transparenz
- Einheitliche Abgrenzung zwischen Vereins- und Spielerbussen

2. Grundlagen

- Statuten SFV
- Statuten OFV
- Statuten FC Bonaduz
- Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV
- Gebühren- und Bussenverzeichnis des OFV
- Spielregeln der Schiedsrichterkommission des SFV

3. Berechtigung dieses Reglementes

Diese ist allein schon deshalb gegeben, weil ein persönliches Fehlverhalten (fussballtechnisch oder disziplinarisch) nicht dem Verein belastet werden darf. Ordnung und Disziplin liegt im Interesse aller. Diesem Interesse kann nur dann nachgelebt und Beachtung geschenkt werden, wenn wir eine Einzelstrafe auch so behandeln und daraus keine Kollektivstrafe machen.

4. Abgrenzung von Vereins- und Spielerbussen

Diese darf nicht so geregelt sein, dass der einzelne Spieler sich wegen einer drohenden Verwarnung zurückhält. Ein kämpferisch fairer Einsatz muss **immer** möglich sein.

*Im Haftpflichtrecht unterscheidet man zwischen **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. Vorsatz ist eine bewusste, gewollte zielgerichtete Handlung, bei der Fahrlässigkeit ist dies nicht beabsichtigt:*

*Den **Vorsatz** teilt man ein in **Absicht, direkten Vorsatz** und **Eventualvorsatz**.*

***Absicht** ist die schwerste Verschuldensform. Sie ist gegeben, wenn der Erfolg um seiner selbst willen herbeigeführt wird (Beschädigung eines Autos). Beim **direkten Vorsatz** will man den Schaden verursachen, aber nicht als Selbstzweck (Beschädigung eines Autos, um zu dessen Inhalt zu gelangen). Mit **Eventualvorsatz** handelt, wer den Erfolg zwar nicht will, ihn aber ohne weiteres in Kauf nimmt (um ins Auto zu gelangen, zwingt man die Türe auf; gelingt dies ohne Beschädigung: tant mieux; geht es nicht ohne eine solche ab: tant pis).*

*Die **Fahrlässigkeit** teilt man in **grobe** und **leichte** ein. Bei dieser liegt der Unterschied zum Eventualvorsatz darin, dass man vom Vorhaben absehen würde, wenn der schädigende Erfolg gewiss wäre.*

*Zuweilen macht es Mühe, Fälle bei der groben oder leichten unterzubringen, da dies auch eine **Ermessensfrage** ist. **Fahrlässig** verhält sich, wer die Sorgfalt nicht beachtet, zu der die Umstände und die persönlichen Verhältnisse verpflichten.*

***Grobfahrlässig** handelt, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte.*

Leichte, einfache Fahrlässigkeit:

- Er hät scho sölla!
- Das kann passiera!
- No einigermassa verständlich!

Grobe Fahrlässigkeit:

- Wie hät er nu könna?
- Das darf nit passiera!
- Das isch schlechthin unverständlich!

Auf der Grundlage der Schweizerischen Rechtsordnung sind Gelbe Karten immer gegen das persönliche Fehlverhalten des Spielers gerichtet und somit grundsätzlich Spielerbussen. Da der Schiedsrichter aber auch Verwarnungen bei leichter Fahrlässigkeit aussprechen muss und Fussball als Mannschafts- auch ein Kampfsport ist, rechtfertigt es sich, wenn so genannte - leichte Verwarnungen - der Verein übernimmt.

5. Feldverweise und Verwarnungen

5.1. Unterscheidung

Gestützt auf die Richtlinien und Spielregeln spricht der Schiedsrichter in seinem Ermessen bei folgenden Tatbeständen eine Verwarnung aus:

- „Reklamieren“
- „Grobes Spiel“
- „Wiederholtes Foulspiel“
- „Unsportlichkeit“

Des Feldes verwiesen wird der Spieler bei:

- „Zweimaliger Verwarnung“
- „Grober Unsportlichkeit“
- „Rohem oder brutalem Spiel“
- „Tätlichkeit“
- „Versuchte Tätlichkeit“
- „Schiedsrichter-Beleidigung“

Die Richtlinien und Spielregeln kennen viele weitere Tatbestände, welche jedoch allesamt in der obigen Begriffsordnung eine Unterordnung finden.

5.2. Feldverweise

Bei diesen handelt es sich - ausser bei „Zweimaliger Verwarnung“ - um Spielerbussen.

„**Zweimalige Verwarnung**“ ist zwar getrennt zu beurteilen, wird aber grundsätzlich als Vereins- und Spielerbusse taxiert und deshalb halbiert.

5.3. Verwarnungen

„**Reklamieren**“ ist immer eine Spielerbusse.

„**Grobes Spiel**“ wird als Vereinsbusse taxiert.

„**Wiederholtes Foulspiel**“ und „**Unsportlichkeit**“ werden als Vereins- und Spielerbusse taxiert und deshalb halbiert.

6. Abgrenzungentscheid

Diese transparente Abgrenzung ist administrationstechnischer Natur und gegenüber dem Spieler grosszügig.

7. Bezahlung der Busse und Einsprachemöglichkeit

Die Busse ist nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. Der Spieler kann gegen die Busse innert 30 Tagen Einsprache erheben, indem er die Rechnung mit einer kurzen Begründung dem Trainer übergibt. Der Trainer überprüft anhand seiner Matchnotizen die Berechtigung und stellt dem Abteilungsleiter Antrag. Bei Uneinigkeit zwischen diesem und dem Trainer wird die Busse halbiert.

FC Bonaduz

Präsident

Vizepräsident

Matthias Kirchebner

André W. Küffer

Dieses Bussenreglement wurde anlässlich des Vorstandmeetings vom 1.5.2000 genehmigt, per 1.7.2000 in Kraft gesetzt und anlässlich des Vorstandmeetings vom 12.3.2004 revidiert und durch den neugewählten Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung vom 06.11.2007 in Kraft gesetzt!